

## **Satzung**

### **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Korb -Feuerwehrkostenerstattungssatzung-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl S. 333) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl S. 1184) hat der Gemeinderat am 10.05.2016 folgende Satzung über die Regelung des Kostenersatzes der Freiwilligen Feuerwehr Korb beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Korb im Sinne von § 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Korb.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch den Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatz**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn
  1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
  2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
  6. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne des § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt.
- (3) Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  5. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
  6. bei Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter.
- (4) Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.
- (2) Die Kosten werden durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt.
- (3) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde berechnet.
- (4) Die Kostenerstattungsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
  3. Kosten für Verbrauchsmaterialien und die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), und Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter, insbesondere durch Überlandhilfe anderer Feuerwehren besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen

nach Abs. 4 zu erstatten. Kosten für Reparatur, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 20 % berechnet. Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.

- (6) Für die Zeitberechnung ist der Zeitpunkt des Erscheinens und der Entlassung maßgebend. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtung oder der Geräte am Einsatzort. Angefangene halbe Stunden gelten als volle halbe Stunden.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Anspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage:**

## Verzeichnis der Kostenersätze

**1. Personal**

<b>Nr.</b>	<b>Kostenersatz für</b>	<b>Kostensatz je angefangene ½ Stunde</b>
1.1	Je Feuerwehrangehörige/r einschließlich der in Bereitschaft versetzten, aber nicht ausgerückten Feuerwehrmänner je Mann und ½ Std. Bereitschaft	12,00 €
1.2	Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z.B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches nach tatsächlichem Aufwand	12,00 €
1.3	Feuersicherheitsdienst anlässlich von Veranstaltungen und besonderen Anlässen je Feuerwehrangehörige/r	12,00 €

**2. Fahrzeuge**

<b>Nr.</b>	<b>Kostenersatz für</b>	<b>Kostensatz je angefangene ½ Stunde</b>
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	17,00 €
2.2	Einsatzleitwagen ELW 2	81,00 €
2.3	Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	61,00 €
2.4	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3500 kg zulässiger Gesamtmasse	10,00 €
2.5	Kommandowagen	8,00 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	22,00 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	32,00 €
2.8	Mittleres Löschfahrzeug MLF	42,00 €
2.9	Löschgruppenfahrzeug LF 10	60,00 €
2.10	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	68,00 €
2.11	Löschgruppenfahrzeug LF 20	85,00 €
2.12	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	92,00 €
2.13	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	67,00 €
2.14	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	48,00 €
2.15	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	60,00 €
2.16	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	77,00 €
2.17	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	26,00 €
2.18	Rüstwagen RW	94,00 €
2.19	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	73,00 €
2.20	Drehleiter DLA (K) 18/12	112,00 €
2.21	Drehleiter DLA (K) 23/12	132,00 €
2.22	Gerätewagen Transport	
	a) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	10,00 €
	b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	13,00 €
	c) mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	27,00 €

2.23	Gerätewagen Logistik L1	13,00 €
2.24	Gerätewagen Logistik L2	27,00 €
2.25	Wechselladerfahrzeug WLF	35,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.